

# Gemeinderlen

## **Abfallreglement**

Gemeinde Erlen

Ausgabe 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
2. Organisation	Seite 4
3. Finanzierung	Seite 5
4. Schlussbestimmungen	Seite 5
Anhang 1: Gebühren zu Artikel 14 Abfallreglement	

### **Hinweis zur Schreibform**

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gestützt auf §§ 6, Abs. 3, 22, Abs. 1 und 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 10.2.1993 erlässt die Politische Gemeinde Erlen folgendes Abfallreglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

#### Art. 1

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Die zuständigen Instanzen sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Der Abfall ist bei fehlenden Vorschriften so zu beseitigen, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet werden.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Erlen.

Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten.

Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

### Übergeordnete Erlasse

#### Art. 3

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

### Abgabepflicht

#### Art. 4

Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

### Ablagerungsverbot

#### Art. 5

Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich bewilligt werden.

### Verbrennungsverbot

#### Art. 6 (§ 20 AbfG)

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen (Cheminée, Kachelöfen etc.) sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Kantons Thurgau Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von dünnen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## 2. Organisation

### Zuständigkeit

#### Art. 7

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht von einem Verband wahrgenommen werden.

Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen. Er kann Vorschriften eines Verbandes für verbindlich erklären.

### Information

#### Art. 8

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

### Kontrolle

#### Art. 9

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

### Sammeldienste/ Sammelplätze

#### Art. 10

Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für kleine Mengen von Sonderabfällen und problematischen Abfällen

Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

Die Abfälle sind am Sammeltag, frühestens jedoch am Vorabend an der Fahrroute bei den bezeichneten Sammelplätzen bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden.

Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an einem bezeichneten Sammelplatz an der Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

### Kompostierbare und verholzte Gartenabfälle

#### Art. 11

Die kompostierbaren Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.

Die Gemeinde bietet der Bevölkerung selbst oder durch Dritte einen Kompostplatz an, soweit dies für die Gemeinde finanziell tragbar ist.

Die Betreuung des Kompostplatzes erfolgt durch die Gemeinde oder wird an Dritte in Auftrag gegeben.

#### **Tierische Abfälle, Kadaver**

##### **Art. 12**

Für die Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Entsorgung tierischer Abfälle.

Die Gemeinde stellt einen Kadaverraum der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### **3. Finanzierung**

#### **Grundsatz**

##### **Art. 13**

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

Für einzelne Dienstleistungen kann von diesem Prinzip abgewichen werden, wenn

1. dadurch eine sinnvolle Wiederverwendung oder Verwertung der Abfälle gefördert werden kann oder
2. die Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig wäre.

Die Gemeinde orientiert die Stimmbürger über die separaten Mehrkosten, die nicht über das Verursacherprinzip verrechnet werden. Das Verursacherprinzip muss für den Gemeinderat immer im Vordergrund stehen.

#### **Gebühren**

##### **Art. 14**

Die durch den Gemeinderat beschlossenen Gebühren sind ein integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sie befinden sich im Anhang I.

Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **Strafbestimmungen**

##### **Art. 15**

Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann die Bauverwaltung Bussen aussprechen und die anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

In wiederholten oder schwereren Fällen erfolgt Strafanzeige beim Bezirksamt. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie diejenigen des Verbandes bleiben vorbehalten.

**Aufhebung  
bisherigen Rechts**

**Art. 16**

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau, Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

**Inkrafttreten**

**Art. 17**

Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallreglementes nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt.

Erlen, 05. Januar 1998

**Für den Gemeinderat**

Der Gemeindeammann  
sig. Willi Kreis

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Rodolfa Schäppi

---

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 2. Januar 1998.

Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt am 27. Januar 1998.

**Gebühren zu Art. 14 Abfallreglement**  
Anhang 1

Gemeinde Erlen  
Ausgabe 2016

## Gebühren zu Art. 14, Abfallreglement

### 1. Kosten

<b>Kosten für die Einwohner/innen der Gemeinde Erlen</b>	EFH / MFH	bis 3 Wohneinheiten pauschal	Fr.	85.00
	MFH	ab 4 Wohneinheiten, pro Wohnung	Fr.	40.00

<b>Kosten für Auswärtige</b>	EFH / MFH	bis 3 Wohneinheiten pauschal	Fr.	125.00
	MFH	ab 4 Wohneinheiten, pro Wohnung	Fr.	60.00

### 2. Allgemeine Bestimmungen

**Geltungsbereich**      **Art. 1**  
Die zu verwertenden Anlieferungen beschränken sich auf kompostierbare und verholzte Gartenabfälle. Kompost kann in Absprache mit dem Betreiber der Anlage entnommen werden.

**Verrechnung**        **Art. 2**  
Die Gemeinde stellt jährlich Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

**Schuldner**            **Art. 3**  
Schuldner der Gebühren sind Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen, welche Anlieferungen an den Kompostplatz ausführen. Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen, die keine Anlieferungen tätigen, bezahlen keine Gebühr.

**Anlieferungen von ausserhalb der Politischen Gemeinde Erlen**      **Art. 4**  
Die Gemeinde kann auch Grüngut von ausserhalb der Politischen Gemeinde entgegennehmen und kostendeckend verrechnen.

---

Der Anhang wurde mittels Beschluss des Gemeinderates am 27.09.2012 mit Geschäft Nr. 102 genehmigt und tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Der Gemeindeammann  
sig. Roman Brülisauer

Die Gemeindegeschreiberin  
sig. Petra Cortina